

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kultur und Denkmalschutz



Dresden.
Dresdener

„Fair in Dresden“ Entwicklungen und Handlungsfelder in der kommunalen Kulturförderung bis 2025

Inhalt

Einführung	3
Förderinstrumente in der kommunalen Kulturförderung	4
Derzeit vorhandene Förderinstrumente	4
Bedarf an Weiterentwicklungen	4
Spartenbezogene Differenzierungen	5
Interdisziplinäre Projekte/Träger	5
Mehrjährige (Groß-)Projektförderung	6
Förderinstrumente für professionellen künstlerischen Nachwuchs	6
Kofinanzierungsfonds für Fördermittel des Bundes, der Europäischen Union und überregionaler Fördermittelgeber	6
Förderung von Konzeptionen und strukturbildenden Maßnahmen	7
Paralleler Zugang zu den Förderarten, Mindestfördersummen	7
Investitionsförderung	7
Finanzieller Förderbedarf	9
Fördervolumen in der kommunalen Kulturförderung 2016 – 2018	9
Dresden im Städtevergleich	10
Personalkosten und Honoraruntergrenzen in der kommunalen Kulturförderung	10
Förderbedarf in der institutionellen Förderung	12
Finanzbedarf für die Entwicklung der kommunalen Kulturförderung ab 2019	13
Räume für Kulturschaffende	14
Situationsbeschreibung 2018	14
Handlungsfelder der Kommune	15
Entwicklung eigener Liegenschaften als Raumangebot für Kulturschaffende	15
Finanzielle Unterstützung von Kulturschaffenden zur besseren Marktteilhabe	16
Fazit	17
Impressum	17

Einführung

In den aktuellen Fachplanungen Kultur des Amtes für Kultur und Denkmalschutz, insbesondere der Neufassung des Kulturentwicklungsplans (KEP) und der Bewerbung Europäische Kulturhauptstadt (KHS) Dresden 2025, stellt die kommunale Kulturförderung ein wichtiges Handlungsfeld dar. Als Teilbereich des Kulturetats, der antragsgebunden mittels Förderverfahren an freie Träger und einzelne Kulturschaffende verausgabt wird, richtet sich die kommunale Kulturförderung an professionelle Künstlerinnen und Künstler wie auch an sozio- und laienkulturelle Aktivitäten. Sie ist damit ein Instrument der kulturellen Partizipation und ein gemeinbedarfsorientiertes Handlungsfeld neben den kommunal und staatlich getragenen Kulturinstitutionen.

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz analysiert kontinuierlich und in stetigem Austausch mit den Trägern, Kulturschaffenden und Interessenverbänden, aber auch anderen Geschäftsbereichen der Landeshauptstadt und Akteuren der Kommunalpolitik die Situation in der kommunalen Kulturförderung. 2014 wurden so mit einer Wirksamkeitsanalyse systematisch Stärken und Schwächen der institutionell geförderten Träger erfasst und in Handlungsempfehlungen übersetzt. Die Umsetzung wurde zuletzt 2017 dokumentiert.

Im Zuge der Neufassung KEP führte das Amt für Kultur und Denkmalschutz seit 2017 eine Reihe von Beteiligungsformaten durch (Bürgerforen, Fachtage und Anhörungen der am Förderverfahren beteiligten Facharbeitsgruppen, interkommunaler Austausch), die ein aktuelles Bild zur Situation der kommunalen Kulturförderung in Dresden lieferten. Das KHS-Büro Dresden 2025 nahm in seiner Netzwerk- und Projektarbeit ebenfalls Anliegen und Entwicklungskonzepte von Kulturschaffenden zur Kulturförderung auf. Hinzu traten Diskussionsformate und Positionierungen, an denen die Kulturverwaltung nicht unmittelbar beteiligt war, so u. a. die Werkstattgespräche „Kultur gerecht finanzieren“ der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die „Koalition Freie Szene Dresden“ mit dem Positionspapier „Zwei für Dresden“ und das „Netzwerk Kultur“. Eine wichtige Rolle spielten seit 2017 zudem Entwicklungen auf Bundesebene z. B. beim Thema Honoraruntergrenzen im öffentlich geförderten Kultursektor, die über verschiedene Netzwerke (u. a. Dachverband Tanz mit dem Arbeitskreis Stadt-Land-Bund-Tanzförderung, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Deutscher Städte- und Gemeindetag) oder den direkten Austausch mit anderen Kommunen oder Bundesländern reflektiert wurden.

Das Anliegen der folgenden Fachinformation ist es, den Stand dieser Entwicklungen und Prozesse zu beschreiben, auf den Handlungsrahmen der kommunalen Kulturförderung in Dresden zu beziehen und die Grundlage für eine weiterführende strategische Diskussion und operative Umsetzung zu schaffen. Es können dabei drei Themenbereiche gebildet werden: Förderinstrumente, Förderbudgets und Arbeitsräume. Eine mittelfristige Weiterentwicklung und Verbesserung der kommunalen Kulturförderung sollte diese Themen aufeinander abgestimmt behandeln und bis zum Kulturhauptstadtjahr 2025 in Maßnahmen der Kommune überführen.

Förderinstrumente der kommunalen Kulturförderung

Derzeit vorhandene Förderinstrumente

Die aktuell bestehenden, mit Richtlinien untersetzten Förderinstrumente der kommunalen Kulturförderung in Dresden sind:

- Projektförderung: Zuschüsse für zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Grundlage: Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016)
- institutionelle Förderung: Zuschüsse für über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Leistungen (Grundlage: Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016)
- Kleinprojekte: Zuschüsse für kurzfristig entwickelte Kleinprojekte mit einem Förderbedarf von max. 2.500 Euro (Grundlage: Richtlinie zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten vom 1. Juni 2017)
- Großveranstaltungen: Zuschüsse für Freiluftveranstaltungen mit über 3 000 Besucher*innen in der Landeshauptstadt Dresden von überregionaler Bedeutung (Grundlage: Förderrichtlinie Großveranstaltungen vom 21. März 2013)
- Kunst im öffentlichen Raum: Zuschüsse für die Planung und Realisierung von künstlerischen Werken für Straßen, Plätze, Grünanlagen und Hochbauten (Grundlage: Richtlinie über Kunst im öffentlichen Raum vom 25. Mai 2000, geändert am 7. November 2002)
- Zuschüsse für Um- und Ausbaumaßnahmen freischaffender Künstler*innen in selbstgenutzten Arbeitsräumen (Grundlage: Richtlinie über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler vom 15. Dezember 2016)

Diese antragsgebundenen Förderarten umfassen ca. 85 Prozent des Haushaltstitels Kommunale Kulturförderung im Haushaltsplan des Amtes für Kultur und Denkmalschutz. Weitere Förderungen werden in Form von Preisen und Stipendien realisiert (Kunst- und Förderpreis der Landeshauptstadt, Reisetstipendien für bildende Künstler*innen, Dresdner Lyrikpreis, Dresdner Stadtschreiber, seit 2017: Förderpreis Dresdner Laienchöre). Sie sollen im Weiteren nicht weiter betrachtet werden, da sie spezifischen Ausschreibungen unterliegen und demzufolge Modalitäten für besondere Zielgruppen beinhalten.

Für investive Maßnahmen freier Träger standen in den vergangenen Jahren darüber hinaus regelmäßig Finanzmittel aus dem Sächsischen Kulturraumgesetz zur Verfügung, welche das Amt für Kultur und Denkmalschutz auf Basis der Verwaltungsvorschrift bzw. Zuweisung des Freistaates z. T. in eigener Entscheidung ausgereicht hat.

Bedarf an Weiterentwicklungen

In den Diskussions- und Beteiligungsformaten zum KEP brachten die Akteure der Kulturförderung grundsätzlich den Bedarf zum Ausdruck, insbesondere die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung weiter auszudifferenzieren und mit spezifischen Förderinstrumenten zu ergänzen. Spezifische

Vorschläge für den performativen Bereich enthält zudem das Positionspapier „Zwei für Dresden“ der „Koalition Freie Szene“. Angesprochen wurden unter anderem folgende Aspekte:

Spartenbezogene Differenzierungen

Gegenwärtig konkurrieren grundsätzlich alle Förderanträge der einzelnen Kunstgenres und –sparten miteinander um die Mittel, die in der Projekt- bzw. institutionellen Förderung ausgereicht werden. So stehen beispielsweise Projekte professioneller freischaffender Künstler*innen neben Laienvorhaben, Veranstaltungen neben Produktionen oder Nachwuchsprojekte neben Arbeitsvorhaben etablierter Künstler*innen. Es gibt keine fachspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen oder –grundlagen in den einzelnen Sparten (z. B. förderfähige Kosten, Mindest- und Höchstbemessungsgrenzen, inhaltliche Mindestanforderungen in der jeweiligen Sparte), sondern allgemeine Zugangskriterien, die entsprechend weit gefasst sind. Über die Zuteilung eines Antrags zu einer Sparte entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz, nachdem dieser eingegangen ist. Im Förderverfahren werden die Anträge dann zunächst von spartenbezogenen Facharbeitsgruppen bewertet, die in der Funktion einer Jury Förderempfehlungen geben und überwiegend fachspezifische Aspekte berücksichtigen. Die fachlichen Spezifika, mit denen die Facharbeitsgruppen die Anträge beurteilen, sind jedoch nicht in der Richtlinie fixiert, sondern in einem allgemeinen internen Kriterienkatalog formuliert, welcher für alle Sparten gilt.

Bei der Bemessung der Zuwendungen im Fördervorschlag der Facharbeitsgruppen und (im nächsten Schritt des Förderverfahrens) des Amtes für Kultur und Denkmalschutz werden in den einzelnen Sparten in der Regel unterschiedliche Bewertungs- und Bemessungsgrundsätze angewendet. Die im weiteren Antragsverlauf folgenden Beratungs- und Entscheidungsgremien (Kulturberrat und Ausschuss für Kultur und Tourismus) beurteilen dann jedoch die Gesamtliste aller Fördervorschläge und wägen damit (möglicherweise auch nur implizit) Fördervorschläge zwischen einzelnen Sparten ab.

Die Aufnahme spartenbezogener Fördergegenstände und Zuwendungsgrundlagen in die Richtlinie könnte hier mehr Verbindlichkeit und Transparenz für Antragstellende und Zuwendungsgebende gleichermaßen schaffen. Antragstellende müssten sich bereits bei der Konzeption und Einreichung ihres Antrags mit spezifischen Förderkriterien auseinandersetzen und ihr Projekt bzw. ihre Institution inhaltlich entsprechend ausrichten. Die am Förderverfahren mitwirkenden Gremien könnten ihre Entscheidung wiederum verlässlicher auf fachliche Kriterien beziehen. Der Umfang und die Formulierung dieser fachlichen Kriterien sollten unter Einbeziehung der an der Kulturförderung beteiligten Akteure diskutiert werden.

Interdisziplinäre Projekte/Träger

Interdisziplinäre Projekte bzw. interdisziplinär arbeitende Träger werden im Verfahren der kommunalen Kulturförderung derzeit nicht optimal behandelt. Nach Antragstellung ordnet das Amt für Kultur und Denkmalschutz jeden Antrag einer Sparte bzw. einer Facharbeitsgruppe zu. Dies sind derzeit: Bildende Kunst, Darstellende Kunst, (Stadtteil-)Feste, Film/Medien, Kulturelle Bildung, Interkultur, Literatur, Musik, Soziokultur und Regionalgeschichte. Anträge, deren Inhalte mehrere dieser Sparten betreffen, können zwar von mehreren Facharbeitsgruppen bewertet werden. Interdisziplinarität als eigenes Bewertungskriterium, auch im Sinne von künstlerischer Qualität, neuem Ausdruck usw. wird dabei jedoch nicht (oder nicht gleichrangig) berücksichtigt. Da die interdisziplinäre Arbeit in Projekten (insbesondere Festivals, aber auch Projekten der visuellen und performativen Künste) zunimmt und Künstlerkollektive und –gruppen sich ebenfalls immer öfter interdisziplinär zusammensetzen, sollte die Richtlinie der kommunalen Kulturförderung für diese Fälle spezifiziert werden.

Mehrjährige (Groß-)Projektförderung

Etablierte Künstler*innen und Gruppen haben auf Ebene der Länder und des Bundes zunehmend die Möglichkeit, Fördermittel für Projektlaufzeiten über die Dauer eines Jahres hinaus zu generieren. Diese oft unter dem Begriff „Konzeptionsförderung“ anzutreffende Förderart wird u. a. von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, der Kulturstiftung des Bundes oder dem Fonds Darstellende Künste angewendet. Es handelt sich in der Regel um eine Verbindung zwischen Projekt- und institutioneller Förderung, was die zuwendungsfähigen Kosten und Zuwendungsbeträge angeht. Inhaltlich existieren oftmals höhere Zugangsvoraussetzungen als in der (Regel-)Projektförderung.

Dieses Förderinstrument ist auch auf kommunaler Ebene für professionelle freischaffende Künstler*innen sinnvoll, um z. B. längerfristige thematische Kooperationen mit öffentlich getragenen Kulturinstitutionen einzugehen, Themen in künstlerisch aufeinander aufbauenden, in sich jedoch abgeschlossenen Teilprojekten zu bearbeiten oder (z. B. in den Darstellenden Künsten oder der Musik) temporär Ensemblestrukturen zu verfestigen. Derzeit bieten die vorhandenen Richtlinien und Förderarten der Landeshauptstadt Dresden hierfür keine Möglichkeiten, die in anderen Kommunen (z. B. Stuttgart, Frankfurt a. Main) bereits existieren.

Förderinstrumente für professionellen künstlerischen Nachwuchs

Statistiken belegen einen seit Jahren anhaltenden Trend, nach welchem Absolvent*innen künstlerischer Hochschulen nach ihrem Studium immer öfter und länger selbständig tätig werden und nicht unmittelbar in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (z. B. ein künstlerisches Festengagement oder eine Lehrtätigkeit) eintreten. Dieser professionell ausgebildete, in der Regel sozial unabhängige und kreativ anspruchsvolle Nachwuchs richtet seinen Lebens- und Arbeitsmittelpunkt an den konkreten Arbeitsbedingungen in einem kommunalen Umfeld aus. Hierbei spielen spezifische Förderinstrumente eine wichtige Rolle. Ein abgrenzbarer Bereich innerhalb der Projektförderung mit besonderen Zugangskriterien könnte der Landeshauptstadt im interkommunalen Wettbewerb helfen, diese Zielgruppe stärker an die Stadt zu binden und damit Nachhaltigkeit zu erreichen.

Kofinanzierungsfonds für Fördermittel des Bundes, der Europäischen Union und überregionaler Fördermittelgeber

Freie Träger, die in Förderprogrammen des Bundes, der EU oder national und international tätiger Stiftungen Gelder beantragen möchten, müssen in der Regel Kofinanzierungsmittel der Kommune nachweisen. Teilweise fordern die Richtlinien der Förderprogramme, dass diese kommunalen Mittel zusätzlich, d. h. außerhalb bestehender Förderungen (z. B. institutioneller Förderung) bereitgestellt werden. Die gegenwärtige kommunale Projektförderung eignet sich nicht als Kofinanzierungsinstrument, da die Fördersummen für Bundes- und EU-Programme zu gering und die Bewilligungszeiträume zu kurz sind. Freie Ensembles und Träger, die aufgrund ihres Profils geeignet wären, Anträge zu stellen, nehmen daher regelmäßig von Bewerbungen Abstand, weil sie die Zugangsvoraussetzungen bzw. die Förderfähigkeit nicht erfüllen.

Diese Situation kann mit einem Kofinanzierungsfonds verbessert werden, dessen Mittelvergabe grundsätzlich antragsgebunden wie die kommunale Projektförderung abgewickelt wird, jedoch passende Einzelfördersummen und Laufzeiten bereitstellt. Die Mittelverausgabung wäre an die Bewilligung der beantragten Bundes-, EU- oder Stiftungsmittel gebunden. Nicht abgerufene Mittel könnten in die allgemeine Kulturförderung einfließen oder in den Gesamthaushalt der Landeshauptstadt Dresden zurückgegeben werden. Zu prüfen wäre der Zugang von kommunal und staatlich getragenen Einrichtungen zu diesem Fonds, wenn diese im Rahmen von Förderanträgen mit freien Trägern oder Gruppen kooperieren.

Förderung von Konzeptionen und strukturbildenden Maßnahmen

Im Zusammenhang mit Bundes- und EU-Förderungen, längerfristig angelegten künstlerischen Vorhaben oder auch dem Aufbau von Kooperationsstrukturen stehen freie Träger regelmäßig vor dem Problem, entsprechende Konzeptionsphasen, die keinen direkten künstlerischen „Outcome“ haben, zu finanzieren. Bei EU-Projekten sind beispielsweise abhängig vom Programmzuschnitt fünf bis sieben Partner aus Mitglieds- und/oder Nichtmitgliedsstaaten zu akquirieren, mit denen eine Konzeption entwickelt werden muss, bevor die Antragstellung erfolgt. Auch in nationalen Förderprogrammen werden zunehmend Kooperationsstrukturen mit detaillierter Ausarbeitung als Antragsvoraussetzung gefordert. Diese Planungen und Projektphasen, insbesondere die damit verbundenen Personal- und Sachkosten, sind in der Regel nicht förderfähig und von freien Trägern somit nicht finanzierbar.

Die kommunale Kulturförderung ist wiederum auf die Finanzierung konkreter künstlerischer Vorhaben ausgerichtet. Eine Finanzierung von breiter angelegten Planungsphasen oder für den Aufbau von Strukturen (z. B. Kooperationsnetzwerke, Verbünde o.ä.) ist nicht vorgesehen. Die Stipendienvergabe (Richtlinie Kommunale Kulturförderung Abschnitt 2.2) bietet zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Förderung kultureller Konzepte, ist jedoch auf Einzelpersonen ausgerichtet und in der Durchführung nicht als Finanzierungsinstrument geeignet, um größere Konzeptionsphasen abzusichern. Die Förderung von Konzeptionen und strukturbildenden Maßnahmen sollte daher bei der Weiterentwicklung der Kulturförderinstrumente berücksichtigt werden.

Paralleler Zugang zu den Förderarten, Mindestfördersummen

Die Richtlinie Kommunale Kulturförderung schließt momentan eine Förderung desselben Zweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung grundsätzlich aus (Abschnitt 6.3 der Richtlinie). Diese Regelung soll u. a. verhindern, dass bei der Vergabe der Kulturfördermittel administrativ leistungsfähige Träger gegenüber Einzelpersonen und kleineren Kollektiven bevorzugt berücksichtigt werden. In der Förderpraxis der vergangenen Jahre wurden jedoch zunehmend Träger mit vergleichsweise geringen Förderbeträgen (unterhalb 25.000 EUR) in die institutionelle Förderung aufgenommen, die zuvor Projektfördermittel erhielten. Aufgrund des wechselseitigen Ausschlusses der Förderarten führt die gewährte Zuwendung in diesen Fällen nur in geringem Umfang zu einer Verbesserung der finanziellen Situation, da der Förderbetrag in der Regel nicht die strukturellen Kosten und die Kosten der künstlerischen Einzelprojekte zugleich decken kann.

In der Kleinprojektförderung ist nach einem Jahr der Durchführung zudem festzustellen, dass eine Vielzahl der eingegangenen Anträge sich nur bedingt von den Zugangsvoraussetzungen der Projektförderung abgrenzt. Das aus Sicht der Verwaltung wesentliche Unterscheidungsmerkmal (kurzfristig geplante Maßnahmen) wird in der Praxis weniger stark gewichtet, als die Höchstfördersumme von 2.500 EUR.

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz schlägt daher vor, die bestehenden und die neu zu entwickelnden Förderarten mit Mindest- und Höchstfördersummen klarer voneinander zu differenzieren und parallele Zugangsmöglichkeiten zu mehreren Förderinstrumenten einzuführen, sofern dies sinnvoll ist.

Investitionsförderung

Finanzbedarfe für Investitionen im Anlagevermögen (z. B. Ersatzbeschaffungen, Modernisierung und Erweiterung von technischer Ausrüstung, bauliche Instandhaltung) können freie Träger grundsätzlich in der institutionellen Förderung geltend machen, indem sie entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan ausweisen. In der Bewilligungspraxis zeigt sich jedoch, dass größere Investitionssummen

in der Regel nicht durch einmalig erhöhte Zuschüsse gedeckt werden können. Das Budget der kommunalen Kulturförderung in einer zweijährigen Haushaltsperiode lässt entsprechend variable Zuschüsse nicht zu, ohne in anderweitige Zuschüsse einzugreifen.

Freie Träger haben zwar ebenso wie die kommunal finanzierten Kulturinstitutionen die Möglichkeit, Strukturmittel bzw. investive Verstärkungsmittel aus dem Sächsischen Kulturraumgesetz in Anspruch zu nehmen. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz kann den dafür erforderlichen Anteil der Sitzgemeinde in Höhe von 10 Prozent der Gesamtkosten seit dem Haushaltsjahr 2017 auch zusätzlich bereitstellen. Auch hier sind jedoch in der Praxis die erforderlichen Maßnahmen vieler freier Träger nicht passfähig, da sie entweder die Mindestfördersumme unterschreiten oder der notwendige Eigenanteil nicht aufgebracht werden kann.

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz schlägt daher vor, bei der Weiterentwicklung der Förderinstrumente in der kommunalen Kulturförderung eine Investitionsförderung vorzusehen, welche die in der Praxis auftretende Bandbreite an investiven Aufgaben bei freien Träger sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Dabei ist eine Differenzierung zur bestehenden Förderung für den Um- und Ausbau von Atelier- und Arbeitsräumen freischaffender Künstler*innen notwendig.

Finanzieller Förderbedarf

Fördervolumen in der kommunalen Kulturförderung 2016 – 2018

Im Haushaltstitel Kommunale Kulturförderung sind sämtliche Zuwendungen erfasst, die in antragsgebundenen Förderverfahren ausgereicht werden. Projekt- und institutionelle Förderungen nehmen dabei ca. 85 Prozent des Haushaltstitels in Anspruch. Die übrigen Mittel entfallen auf Mietsubventionierungen, Förderaufträge und Kooperationen sowie interne Leistungsverrechnungen. Da in der vorliegenden Fachinformation die antragsgebundenen Förderarten betrachtet werden, beziehen sich die nachfolgenden zahlenmäßigen Darstellungen ausschließlich auf diesen Bereich. Die Zuwendungen für das Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden (HSKD) werden aus den Übersichten herausgerechnet, da die Einrichtung seit 2018 als Eigenbetrieb geführt wird und als kommunale Musikschule in freier Trägerschaftsform in den vergangenen Haushalten eine Sonderstellung einnahm.

	2016	2017	2018
Antragsgebundene Kulturförderung gesamt (in EUR) ¹	3.632.800	4.436.000	4.494.300
- davon institutionelle Förderung (in EUR) ¹	3.199.600	3.930.300	3.978.300
- davon Projektförderung (in EUR)	433.200	456.000	466.000
- davon Kleinprojektförderung (in EUR)	-	50.000	50.000
Ø Zuwendung je Antrag institutionelle Förderung (in EUR) ²	55.166 (bei 58 Bewilligungen)	67.764 (bei 58 Bewilligungen)	66.305 (bei 60 Bewilligungen)
Ø Zuwendung je Antrag Projektförderung (in EUR)	2.579 (bei 168 Bewilligungen)	2.519 (bei 181 Bewilligungen)	2.877 (bei 162 Bewilligungen)
Ø Zuwendung je Antrag Kleinprojektförderung (in EUR)	-	1.390 ³	Keine Angabe, da Förderjahr 2018 noch nicht abgeschlossen

¹ Ohne Zuwendung Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden. Dargestellt sind jeweils die Planzahlen der jeweiligen Haushaltsjahre.

² Die Durchschnittswerte geben das Verhältnis Planansatz zur Anzahl der Bewilligungen wieder. In der Haushaltsdurchführung kommt es regelmäßig zu geringfügigen Abweichungen.

³ Die Förderrichtlinie Kleinprojekte wurde im Juni 2017 beschlossen, daher kann kein vollständiges Förderjahr abgebildet werden. 2017 wurden 21 Kleinprojekte im Gesamtumfang von 29.190 EUR bewilligt. Der Differenzbetrag zum Planansatz wurde in der Projektförderung verausgabt.

Dresden im Städtevergleich

Die in der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stehenden Mittel für antragsgebundene Förderungen können grundsätzlich mit den Ansätzen in anderen Kommunen verglichen werden. Im Detail ist es jedoch problematisch, pauschale Haushaltsansätze einzelner Kommunen direkt miteinander in Beziehung zu setzen. In diesen Haushaltstiteln werden je nach Kommune auch eigene Projekte der Kulturverwaltungen, Kooperationen, Preise usw. finanziert. Um zu einer Aussage zur Relation der antragsgebundenen Förderungen zu gelangen, sollten daher Detaildaten verglichen werden. In den folgenden Beispielen waren diese Daten verfügbar, so dass der Vergleich zum Fördervolumen in Dresden tragfähig ist.

In der Stadt **Frankfurt am Main** belief sich die Projektförderung 2016 auf ein Gesamtvolumen von 1.172.000 EUR. Die durchschnittliche Fördersumme je Antrag betrug 3.368 EUR (bei 348 Bewilligungen). Die institutionelle Förderung beinhaltet in Frankfurt a.M. auch Zuwendungen an Institutionen, die kommunalen Einrichtungen vergleichbar sind, und kann daher nicht unmittelbar mit Dresden verglichen werden.⁴

In der Landeshauptstadt **Stuttgart** betrug die institutionelle Förderung 2015 insgesamt 20.735.600 EUR. Die durchschnittliche Fördersumme je Antrag lag bei ca. 147.060 EUR (bei 141 geförderten Institutionen).⁵ Die Projektförderung 2015 belief sich auf 1.197.800 EUR. Die durchschnittliche Zuwendung je Antrag betrug 9.899 EUR (bei 121 Bewilligungen).

Die Stadt **Köln** wendete 2016 in der institutionellen Förderung 3.061.000 EUR auf. Bei 40 Bewilligungen entspricht das einem durchschnittlichen Zuschuss von 76.525 EUR je Antrag. In der Projektförderung lag die Summe aller Förderungen bei 2.381.962 EUR. Das entspricht einer durchschnittlichen Fördersumme von 6.301 EUR je Antrag (378 Bewilligungen).

Die Stadt **Leipzig** gab 2017 in der institutionellen Förderung Zuwendungen in Höhe von 4.807.555 EUR aus. Die durchschnittliche Fördersumme je Antrag lag bei 111.804 EUR (43 geförderte Institutionen). Die Projektförderung betrug insgesamt 954.445 EUR, mit einer durchschnittlichen Fördersumme von 4.679 EUR je Antrag (204 Bewilligungen).

Die ausgewählten Beispiele zeigen einerseits, dass die Gesamtbudgets in den antragsgebundenen Förderarten großer Kommunen starke Unterschiede aufweisen, auch gemessen an den Bewilligungszahlen. Die Kennzahl der durchschnittlichen Zuwendung je Antrag liefert andererseits Hinweise darauf, in welchem Maß die einzelnen Kulturschaffenden der freien Kulturlandschaft von der kommunalen Kulturförderung profitieren. Bei beiden Kennzahlen liegt Dresden im Vergleich mit den gewählten Beispielen am unteren Ende.

Personalkosten und Honoraruntergrenzen in der kommunalen Kulturförderung

Wie auch in kommunal oder staatlich getragenen Kulturinstitutionen bilden die Personal- und Honorarausgaben der freien Träger den größten Teil der jeweiligen Finanzausgaben. In der institutionellen Förderung finden sich diese Kosten als Personal- und Sachausgaben des jeweiligen Jahreswirtschaftsplanes, in der Projektförderung im Kosten- und Finanzierungsplan, welche Beurteilungsgrundlagen für die Bemessung der Zuschüsse sind.

⁴ Quelle: Berichte und Statistiken Kulturamt Frankfurt a.M. zur Kulturförderung (<http://www.kultur-frankfurt.de/portal/de/Kulturdezernat/DasKulturamt/1291/2408/0/0/11.aspx>)

⁵ Quelle: Kultur- und Medienbericht Stuttgart 2016 (<https://www.stuttgart.de/item/show/305805/1/publ/21753?>). Der Durchschnittswert ist eine eigene Berechnung des Amtes für Kultur und Denkmalschutz anhand der im Bericht wiedergegebene Liste der Zuwendungsempfänger.

Die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden enthalten keine Verpflichtung für freie Träger, Personal- und Honorarkosten anhand von Tarifverträgen oder bundesweiten Empfehlungen zu berechnen. Tarifgebundene bzw. sachlich gerechtfertigte Entlohnungs- und Vergütungsabsichten der Träger sind damit ein Stück weit „Verhandlungsmasse“ bei der Entscheidung über die Zuwendungen. Hier ist ein wesentlicher Unterschied zum Finanzierungsmechanismus kommunaler Einrichtungen zu sehen: Personalkosten werden in diesen Institutionen zentral geplant (sofern es sich nicht um privatrechtliche Betriebsformen handelt). Tarifbedingte Personalkostensteigerungen werden mit der Haushaltsplanung berücksichtigt, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Zuschuss. In der antragsgebundenen Kulturförderung verdeutlichen die Träger zwar mit ihrem Antrag einen ausgabenseitigen Bedarf, müssen ihre Personalaufwendungen letztlich jedoch am gewährten Zuschuss ausrichten. Dies führt zum vielfach beschriebenen Befund prekärer Arbeitsverhältnisse bzw. Löhne im geförderten Sektor.

Die oben dargestellten durchschnittlichen Zuwendungsbeträge je Antrag in der institutionellen und Projektförderung weisen in den Jahren 2016 bis 2018 pauschal zwar Steigerungen in nicht unbeträchtlicher Höhe auf. Das Gesamtniveau der Förderbeträge ist jedoch gering (wie der Städtevergleich zeigt). Die Zuwendungsempfänger sind daher nicht in der Lage, Vergütungsstrukturen aufzubauen, welche denen in kommunalen Kulturbetrieben und Unternehmen vergleichbar sind. Eine Selbstverpflichtung der Kommune, bei der Bemessung der Zuschüsse in der Kulturförderung tarifgebundene Vergütungen bzw. Honoraruntergrenzen zu berücksichtigen, könnte dieser Situation entgegenwirken. Hierzu müssten die Richtlinien ergänzt werden, damit Antragsteller ihre Finanzpläne entsprechend aufstellen. Für die an der Entscheidung mitwirkenden Gremien müsste (im Rahmen des Ermessens) eine Selbstverpflichtung eingeführt werden, Zuschüsse auf Basis der so kalkulierten Personal- und Honorarausgaben festzulegen.

Eine derartige Ergänzung der Richtlinien hätte zur Folge, dass

- a) entweder bei gleichbleibendem Haushaltsansatz deutlich weniger Projekte und Institutionen als bisher gefördert werden könnten, jedoch mit einem höheren Einzelzuschuss, oder
- b) eine Erhöhung des Haushaltsansatzes erfolgen müsste, um die bisherige Quantität der Kulturförderung zu erhalten.

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz hat 2018 eine Berechnung beauftragt, um den Umfang einer möglichen Ausgabensteigerung bei Anwendung von Honoraruntergrenzen einschätzen zu können. Die Berechnung

- bezog sich ausschließlich auf die Projektförderung und hier auf den Förderjahrgang 2017,
- umfasste die Sparten Darstellende Künste, Musik, Film/Medien und Soziokultur und
- betrachtete nur Projekte, in denen ausschließlich oder überwiegend professionelle Künstlerinnen und Künstler beteiligt waren.

Im Ergebnis dieser Berechnung müsste das Volumen der Projektförderung in den genannten Sparten bei gleichbleibender Anzahl der geförderten Projekte um insgesamt 170.000 EUR/Jahr steigen, wenn Honoraruntergrenzen berücksichtigt werden sollen. Dies entspricht einem Aufwuchs von 37 Prozent gegenüber dem Haushaltsansatz 2017 in der Projektförderung. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz sieht Indizien dafür, dass in der institutionellen Förderung ein prozentual ähnlicher Bedarf vorliegt, hat hierzu jedoch noch keine detaillierte Berechnung vorgenommen. Unter der Annahme von 37 Prozent notwendiger Steigerung ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 1,47 Millionen EUR.

Förderbedarf in der institutionellen Förderung

Im Haushaltsjahr 2018 erhalten 60 freie Träger eine institutionelle Förderung aus der kommunalen Kulturförderung der Landeshauptstadt Dresden. Das Fördervolumen beläuft sich insgesamt auf 3.978.300 EUR. Um zu einer Einschätzung des mittelfristigen Förderbedarfs zu gelangen, zieht das Amt für Kultur und Denkmalschutz die Grundkostenentwicklung und den fachlichen Bedarf heran.

a) pauschale Entwicklung der Grundkosten

Die überwiegende Anzahl der Zuwendungsempfänger in der institutionellen Förderung erhält regelmäßig Zuschüsse. Die Bemessung des Zuschusses erfolgt auf Basis eines jährlich wiederkehrenden Antrags und eines Jahreswirtschaftsplans, in Abhängigkeit vom verfügbaren Fördervolumen. Das bedeutet, dass die von den Trägern nicht oder nur bedingt beeinflussbaren jährlichen Grundkosten (z. B. Raum- und Betriebskosten, Personalkosten Festanstellungen) und deren Steigerungen in der Förderentscheidung jährlich individuell und gleichrangig zu fachlichen Bewertungskriterien (z. B. Programmatik, Strukturentwicklungen) bewertet werden. Grundkosten und fachliche Vorhaben der Träger sollten in der Zuschussbemessung jedoch entkoppelt betrachtet werden können. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz schlägt daher eine pauschale Erhöhung der Zuschüsse um jährlich fünf Prozent⁶ vor, wenn Träger über mehrere Jahre hinweg institutionelle Förderung erhalten und strukturell gleiche Grundkosten nachweisen können. Bezogen auf das Förderjahr 2018 bedeutet dies eine Erhöhung des Fördervolumens um insgesamt 182.500 EUR für alle derzeit geförderten Träger, die jährlich prozentual fortgeschrieben werden müsste.

b) fachlicher Förderbedarf

Der fachliche Förderbedarf drückt sich insbesondere in den Fördervoten der spartenbezogenen Facharbeitsgruppen aus. Diese unabhängigen Beratungsgremien beurteilen vorrangig künstlerische, programmatische und andere inhaltliche Aspekte der Antragsteller. Die Fördervoten ergehen trägerspezifisch und beziehen detaillierte Informationen und Fachgespräche mit den Trägern über Strukturen, angestrebte längerfristige Entwicklungen, besondere Sachlagen usw. ein. In der Summe ergeben sie ein verlässliches Bild des fachlich als gerechtfertigt zu bezeichnenden Zuschussbedarfs in der institutionellen Förderung.

Im Jahr 2018 lagen die Voten aller Facharbeitsgruppen insgesamt um 517.500 EUR über dem verfügbaren Förderbudget.

⁶ Der Wert berücksichtigt die Entwicklung typischer Kosten freier Träger, z. B. Personalkosten (durchschnittliche Tarifsteigerungen Gesamtdeutschland 2007-2017: 2,5 Prozent) und Verbraucherkosten (durchschnittliche Inflationsrate Gesamtdeutschland 2007-2017: 1,4 Prozent).

Finanzbedarf für die Entwicklung der kommunalen Kulturförderung ab 2019

In den vorigen Abschnitten wurden Entwicklungsziele der kommunalen Kulturförderung beschrieben, die sich in drei Themenfelder gliedern lassen: den Ausbau vorhandener Förderinstrumente, die Berücksichtigung von tarifgebundenen Personalkosten bzw. Honoraruntergrenzen und die Umsetzung identifizierbarer Bedarfe in den bestehenden Förderinstrumenten (institutionelle Förderung). Daraus resultiert nach Einschätzung und Berechnung des Amtes für Kultur und Denkmalschutz folgender Finanzbedarf:

Themenfeld	Finanzbedarf gegenüber Haushaltsansatz 2017/2018 (in EUR/Jahr)
Ausbau vorhandener Förderinstrumente	730.000
<i>Interdisziplinäre Projekte, mehrjährige Großprojektförderung, Förderung professioneller künstlerischer Nachwuchs, Förderung von Konzeptionen und strukturbildenden Maßnahmen, Umsetzung Mindestfördersummen</i>	530.000
<i>Kofinanzierungsfonds für Fördermittel des Bundes, der Europäischen Union und überregionaler Fördermittelgeber</i>	100.000
<i>Investitionsfonds</i>	100.000
Honoraruntergrenzen Projektförderung	170.000
Ausfinanzierung bestehende Förderinstrumente	700.000
<i>Pauschale Berücksichtigung Grundkostensteigerung (5 Prozent/Jahr, nur institutionelle Förderung)</i>	182.500
<i>Umsetzung Fördervoten Facharbeitsgruppen (institutionelle Förderung und Künstlerstipendien)</i>	517.500

Insgesamt erfordert die beschriebene Weiterentwicklung der kommunalen Kulturförderung ein Haushaltsaufwuchs von 1,6 Millionen EUR (ca. 35 Prozent) gegenüber dem gegenwärtigen Stand. Bei Berücksichtigung von Honoraruntergrenzen auch in der institutionellen Förderung entsteht ein weiterer Finanzbedarf.

Das Fördervolumen in der antragsgebundenen Kulturförderung der Landeshauptstadt Dresden würde sich mit einer solchen Aufstockung auf einem Niveau mit den Städten Leipzig und Köln befinden, jedoch noch unter dem der Städte Stuttgart und Frankfurt am Main liegen (siehe Abschnitt Städtevergleich).

Räume für Kulturschaffende

Situationsbeschreibung 2018

In den Bürgerforen zum Kulturentwicklungsplan, in den Veranstaltungen des Kulturhauptstadtbüros „Dresden 2025“ sowie in weiteren Fachveranstaltungen 2017 und 2018 trugen freie Kulturschaffende aller Sparten ein zentrales Thema vor: fehlende Räume für Kultur- und Kulturschaffende in Dresden. Die Landeshauptstadt wird hier zunehmend mit einem Problem konfrontiert, das wachsende Großstädte andernorts seit mehreren Jahren verzeichnen. Der Immobilienmarkt reagiert auf eine steigende Nachfrage mit überdurchschnittlichem Preiswachstum für Eigentum und Mieten. Diese Entwicklung belastet vor allem Bevölkerungsgruppen mit geringen Einkommen, darunter eben Kultur- und Kulturschaffende. Dabei besteht das Problem nicht grundsätzlich darin, dass keine Räume verfügbar sind. Vielmehr ist der Preis vorhandener Räume für die Zielgruppe zu hoch, oder die auf dem Immobilienmarkt angebotenen Raumstrukturen entsprechen nicht dem Bedarf.

Die Landeshauptstadt Dresden hat seit der im Jahr 2011 erstellten Studie „Kultur- und Kreativwirtschaft in Dresden“⁷ systematisch auf das Thema reagiert. So wurden Kommunikationswege und Ansprechpartner zwischen Verwaltung und Kulturwirtschaftsszene identifiziert und synchronisiert, Projekte und Zwischennutzungen koordiniert und Vermittlungsangebote zwischen Kulturschaffenden und Immobilienmarkt finanziert. Nach dem Eindruck aus den aktuellen Gesprächsforen bleibt das Thema „bezahlbare Räume für Kulturschaffende“ jedoch weiterhin ein defizitäres Handlungsfeld.

Die im Auftrag des Amtes für Wirtschaftsförderung tätige „Kreativraumagentur“⁸ verzeichnete im ersten Quartal 2018 offene Raumgesuche von Kulturschaffenden zwischen 1.650 m² (Mindestbedarf) und 4.150 m² (Maximalbedarf). Die Gesuche stammen dabei überwiegend von Kulturschaffenden aus den Sparten Bildende und Darstellende Kunst sowie Musik. Das durchschnittliche Zahlungsvermögen für Mieten liegt unterhalb von 7 EUR/m² brutto. Demgegenüber stehen Nettomieten für Gewerberaum in Dresden zwischen 5 bzw. 6 EUR/m² (einfacher Nutzwert) bis 12 bzw. 13 EUR/m² (Spitzenmieten)⁹. Nachgefragt werden seitens der Kulturschaffenden überwiegend kleinteilige Raumstrukturen (Ateliers, Probenräume etc. zwischen 15 und 80 m²), während am Markt überwiegend größere Gewerberaumimmobilien angeboten werden.

Nutzungsspezifische Investitionen in Gewerberäume stellen eine weitere Herausforderung für Kulturschaffende dar. Die von der Landeshauptstadt Dresden eingeführten Förderinstrumente (Richtlinien zur Förderung von Kreativräumen und zum Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen) werden dementsprechend gut nachgefragt, decken mit ihren Höchstfördersätzen jedoch nur Kleininvestitionen ab.

⁷ <https://www.dresden.de/media/pdf/wirtschaft/broschueren/110615-KKW-Gesamt.pdf>

⁸ www.kreativraumagentur.de

⁹ Quelle: „Gewerbemieten im Kammerbezirk Dresden – Ausgabe 2016“ der IHK Dresden, https://www.dresden.ihk.de/servlet/link_file?link_id=9146&publ_id=49

Zur Vollständigkeit des Bildes gehört jedoch auch, dass mit Kommunal- und Landesmitteln in Dresden direkt oder indirekt eine Anzahl von Kulturimmobilien finanziert werden, in denen Arbeitsmöglichkeiten für Kulturschaffende bestehen können. Aus Sicht des Amtes für Kultur und Denkmalschutz findet nicht in allen Fällen ein optimaler Austausch zwischen Angebot und Nachfrage, insbesondere bei kurzfristigen Raumbedarfen, statt.¹⁰

Handlungsfelder der Kommune

Grundsätzlich hat die Landeshauptstadt Dresden zwei strategische Möglichkeiten, um auf die beschriebene Raumsituation zu reagieren. Sie kann

- a) selbst im Immobilienmarkt tätig sein und eigene Liegenschaften bzw. Liegenschaften im Eigentum kommunaler Unternehmen entwickeln und einer Nutzung durch Kulturschaffende zuführen, oder
- b) Kulturschaffende finanziell in die Lage versetzen, an der Entwicklung des Immobilienmarktes teilzunehmen.

In der Praxis unterliegt jedoch auch die Entwicklung eigener Liegenschaften der Kommune bis zu einem gewissen Punkt den Mechanismen des Immobilienmarktes. Bei einer Vermietung nach Sanierung bzw. Instandsetzung durch die Kommune oder kommunale Unternehmen müssen ebenfalls marktübliche Mietpreise aufgerufen werden. Kulturschaffende sind dann auch in diesem Fall auf Zuschüsse angewiesen, um die Räume dauerhaft nutzen zu können.

Insofern können kommunale Eigenprojekte zwar besser auf spezifische Raumbedarfe der Kulturschaffenden reagieren, schließen im Betrieb jedoch in der Regel nicht den Abstand zwischen finanziellem Leistungsvermögen der Nutzer und dem jeweiligen immobilienwirtschaftlichen Aufwand. Die Landeshauptstadt sollte ihre Aktivitäten daher auf beide genannten strategische Felder richten und dabei ein Zusammenwirken mit den übrigen Instrumenten der kommunalen Kulturförderung anstreben, um die größtmögliche Effizienz im Ressourceneinsatz zu erzielen.

Entwicklung eigener Liegenschaften als Raumangebot für Kulturschaffende

Die Landeshauptstadt Dresden hat in den letzten Jahren insbesondere mit der Revitalisierung des ehemaligen Kraftwerks Mitte durch die kommunalen Gesellschaften DREWAG und KID, aber auch in kleineren Projekten erhebliche Erfahrungen und Kompetenzen in der Entwicklung von Immobilien für Kulturschaffende aufgebaut. Zwischen den Ämtern und Geschäftsbereichen der Verwaltung und verschiedenen kommunalen Gesellschaften sind belastbare Informations- und Arbeitsstrukturen entstanden, auf deren Basis weitere Projekte geplant und abgewickelt werden könnten.

Aus Sicht des Amtes für Kultur und Denkmalschutz sollte der Fokus der kommenden Jahre darauf gerichtet sein, dezentrale kleine bis mittlere Vorhaben zu entwickeln und umzusetzen, mit denen eine stadträumlich ausgewogene und zielgruppenorientierte Struktur an Arbeitsräumen für Kulturschaffende bis 2025 erreicht wird. Laufende Vorhaben können hier als Beispiel dienen, wie die Ausschreibung eines Erbbaurechts an der ehemaligen Villa Wigman (vormals Kleine Szene der Staatsoper) und am ehemaligen Volkshaus Cotta sowie die Weiterentwicklung von Stadtteilkulturzentren in Prohlis (Palitzschhof) und Johannstadt (Stadtteilhaus Johannstädter Kulturtreff). Prüfungen ohne aktuelle finanzielle Untersetzung finden zur Nachnutzung des ehemaligen tjg.theaters junge generation in Briesnitz oder der ehemaligen Futterställe im Ostra-Gelände (gegenwärtiger Standort Ostrale) statt.

¹⁰ dazu zählen u. a. Zentralwerk e. V. (Pieschen), blaue Fabrik e. V. (Neustadt), geh8 e. V. (Pieschen), neonworx office e. V. (Altstadt)

In der Umsetzung sollte die Kommune einen Mix aus verschiedenen Instrumenten anwenden: von Konzeptausschreibungen für Verkauf oder Vergabe von Erbbaurechten an Dritte über die Investition und anschließende Vermietung durch städtische Gesellschaften (Modell Kraftwerk Mitte) bis hin zur Eigensanierung. Zwischennutzungskonzepte für kommunale Immobilien können erstellt und angewendet werden, wenn über die dauerhafte Nutzung noch nicht entschieden wurde. Parallel müssten Kulturschaffende qualifiziert beraten und ggf. gecoacht werden, um die Funktion des Immobilienbetreibers und – managers erfüllen zu können. Dies wäre eine Gemeinschaftsaufgabe von Kulturverwaltung, Wirtschaftsförderung und Branchenverbänden, die kontinuierlich betrieben werden sollte.

Finanzielle Unterstützung von Kulturschaffenden zur besseren Marktteilhabe

Innerhalb der vorhandenen konsumtiven Förderinstrumente der kommunalen Kulturförderung können Kulturschaffende Raumkosten im Rahmen eines Gesamtvorhabens geltend machen (Projekt- und institutionelle Förderung). Ein eigenes Förderinstrument zur Bezuschussung von Raumkosten existiert hingegen in Dresden nicht. Bundesweit verfügen einzelne Städte wie Karlsruhe oder München über (teilweise sparten- oder zielgruppenspezifische) Richtlinien für Mietkostenzuschüsse im Kulturbereich. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz sieht aktuell keine hinreichende Daten- und Informationsbasis für einen entsprechenden Vorschlag für Dresden. Abhängig von der weiteren Entwicklung des regionalen Immobilienmarktes sollte das Förderinstrument der Mietkostenzuschüsse jedoch im Blick behalten und ggf. weiter untersucht werden.

Im investiven Bereich ist mit der Förderrichtlinie über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler (siehe Abschnitt 1) ein aus Sicht des Amtes für Kultur und Denkmalschutz strukturell richtiges Förderinstrument vorhanden. Das finanzielle Volumen dieser Förderart (derzeit jährlich 50.000 EUR) kann anhand der Antragslage 2017 und 2018 auch als auskömmlich eingeschätzt werden. Im Einzelfall reicht jedoch der Höchstfördersatz (10.000 EUR) nicht aus, oder die erforderliche Eigenfinanzierung (50 Prozent) stellt eine Barriere für potentielle Antragsteller dar. Eine Modifizierung der Richtlinie in diesen beiden Punkten sollte daher geprüft werden. Zudem können Kulturschaffende über diese Richtlinie keine Finanzierung z. B. für bewegliche technische Ausstattungen generieren. Diese „Förderlücke“ könnte mit der vorgeschlagenen Investitionsförderung (siehe Abschnitt 1) geschlossen werden.

Fazit

Die Weiterentwicklung der kommunalen Kulturförderung bis zum Jahr 2025 ist ein wesentlicher Baustein der Kulturstrategie der Landeshauptstadt Dresden und der Bewerbung als Europäische Kulturhauptstadt. Die drei Bereiche Förderinstrumente, Förderbudgets und Räume stellen die Handlungsfelder dar. Die Themen sind im Einzelnen:

Förderinstrumente

- Entwicklung spartenspezifischer Förderkriterien, um Verbindlichkeit und Transparenz der Förderverfahren zu erhöhen
- bessere fachliche Auseinandersetzung mit interdisziplinär arbeitenden Projekten und Trägern im Förderverfahren
- Einführung neuer Förderinstrumente: mehrjährige Projektförderungen, Nachwuchsförderungen, Kofinanzierungsfonds für Drittmittelanträge, Förderung von Konzeptions- und Planungsphasen, Investitionsförderung
- Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen in den Förderarten: Definition von aufeinander bezogenen Mindest- und Höchstfördersätzen, parallele Zugangsmöglichkeiten

Förderbudgets

- ca. 37 Prozent Budgetaufwuchs zur Berücksichtigung von Honoraruntergrenzen in Projektförderungen
- Ausgleich der jährlichen Kostenentwicklung durch festgelegte Erhöhung der institutionellen Förderungen um 5 Prozent/Jahr
- Berücksichtigung des fachlichen Förderbedarfs anhand der Fördervoten der spartenbezogenen Facharbeitsgruppen
- insgesamt anzustrebende Steigerung: 1,6 Millionen Euro (35 Prozent des derzeitigen Budgets Kommunale Kulturförderung)

Räume

- Entwicklung kommunaler Liegenschaften für Kulturschaffende (z. B. mittels Vergabe von Erbbaurechten, eigene Investitions-/Vermietungstätigkeit, Zwischennutzungen)
- finanzielle Unterstützung von Kulturschaffenden zur Teilnahme am Immobilienmarkt (Prüfung Förderinstrument Mietkostenzuschüsse, Investitionsförderung)

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Kultur und Denkmalschutz
Telefon (03 51) 4 88 89 21
Telefax (03 51) 4 88 89 23
E-Mail kultur-denkmalschutz@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Dr. David Klein

Juni 2018

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.